

## Hilfsprogramm zur Struktursicherung bei durch die Corona-Pandemie betroffenen Kölner Sportvereinen

### Präambel

Von der Corona-Pandemie sind auch die Kölner Sportvereine massiv und in dieser Form auf bislang nicht gekannte Weise betroffen. Dadurch können sie ihren mannigfaltigen Aufgaben und Leistungen in und für die Stadtgesellschaft nicht mehr oder nur noch in sehr eingeschränkter Funktion nachkommen. Diese Situation hat sich durch die zweite Teil-Lockdown-Phase weiter zugespitzt. Damit einhergehend sind erhebliche finanzielle Auswirkungen bei den Kölner Sportvereinen zu erwarten, die teilweise existenzbedrohend werden können. Um die Kölner Sportvereine in dieser schwierigen Situation im Zuge der Corona-Pandemie zu unterstützen, sie für die Kölner Sportlandschaft zu erhalten (Struktursicherung) und um ihre Anerkennung und ihren Respekt für das Ehrenamt auszudrücken, haben die Stadt Köln und der Stadtsportbund Köln in Abstimmung mit der Hochschule Koblenz, Herrn Prof. Dr. Lutz Thieme, gemeinsam ein Hilfsprogramm entwickelt. Kern des Hilfsprogramms ist ein Notfallfonds, den die Stadt Köln mit 600.000 Euro ausstattet.

### § 1 Erbbaurechts- und Mietzinsen und sonstige Entgelte

Sofern die Vereine für die Nutzung oder Überlassung von Sportanlagen oder sonstiger Sport-Infrastruktur durch die Stadt Köln zur Zahlung eines Erbbaurechts- oder Mietzinses oder eines sonstigen Entgelts verpflichtet sind und die Sportanlage oder sonstige Sportinfrastruktur aufgrund der Corona-Pandemie länger als einen Monat nicht nutzbar ist, kann diese Zahlungsverpflichtung bis zum 30.06.2021 auf Antrag bei der Stadt Köln für die Dauer der Nichtnutzbarkeit zinslos gestundet werden. Dazu hat der Sportverein in einem vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichneten Schreiben darzustellen, dass die zinslose Stundung notwendig ist, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben.

### § 2 Pflege- und Unterhaltungsbeihilfe

Die Vereine, die von der Stadt Köln mit einer Pflege- und Unterhaltungsbeihilfe unterstützt werden, erhalten diese für das Jahr 2021 bereits bis spätestens zum 28.02.2021 vollumfänglich ausgezahlt. Hierfür ist kein gesonderter Antrag notwendig.

### § 3 Notfallfonds

- (1) Über die Leistungen nach den vorstehenden §§ 1 und 2 hinaus richtet die Stadt Köln einen Notfallfonds mit einem Budget von 600.000 Euro für die Kölner Sportvereine zu ihrer Strukturhaltung ein, der vom Stadtsportbund Köln verwaltet und ausgezahlt wird. In den Fällen des § 3 Abs. (5) erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen der Auszahlung durch die Stadt Köln. Das in diesem Notfallfonds vorgesehene Budget kann von Drittinstitutionen erhöht werden. Die Mittel des Notfallfonds sollen dazu dienen, die für die Kölner Sportvereine durch die Corona-Pandemie verursachten Einnahmeausfälle und Kostensteigerungen abzumildern und die Existenz der Sportvereine in der Krise zu sichern. Grundvoraussetzung ist, dass der Verein aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten ist, die er nicht anderweitig auflösen kann.
- (2) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Notfallfonds sind daher grundsätzlich:

- a) Der Verein hat einen unverschuldeten Verlust an Einnahmen (mindestens 15 Prozent der Einnahmen des Vergleichszeitraums 2019 bzw. 2020) durch die Corona-Pandemie und kann diesen Verlust auf der Kostenseite nicht auffangen. Dies wird von der genehmigenden Stelle geprüft.
  - b) Der Verein hat eine Steigerung (mindestens 15 Prozent) von entstandenen oder entstehenden nicht vermeidbaren Kosten (Personalkosten, Werbekosten, Veranstaltungsmieten) durch die Corona-Pandemie, die auf der Einnahmeseite nicht aufgefangen werden kann. Dies wird von der genehmigenden Stelle geprüft.
  - c) Der Fortbestand des Vereins ist jenseits der Corona-Pandemie beabsichtigt und plausibel.
  - d) Der Fortbestand des Vereins ist ohne die beantragten Hilfen infolge der Auswirkungen der Corona-Krise gefährdet.
- (3) Bei vorgenannten Voraussetzungen können ein oder mehrere, insbesondere folgende Sachverhalte, die in der Corona-Pandemie ihre Ursache haben müssen, Gegenstand einer Unterstützung sein:
- a) Ausfall von Mitgliedsbeiträgen des Vereins aufgrund vertraglich berechtigter Nichtzahlung oder Rückforderung von Mitgliedern
  - b) Ausfall von Mitgliedsbeiträgen des Vereins durch berechtigte Kündigung der Vereinsmitgliedschaft
  - c) Berechtigte Honorarforderungen gegen den Verein von Übungsleiter\*innen und Trainer\*innen aufgrund ausgefallener Kurse und Angebote
  - d) Einnahmeverluste des Vereins wegen ausgefallener Kurse und Angebote, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Reha-Sport, soweit nicht bereits ein Ausgleich nach lit. c) erfolgt ist.
  - e) Angemessene Kosten des Vereins durch Anmietung von Räumlichkeiten bei Drittanbietern (etwa für Vereinsjubiläen, Feste oder Saisonöffnungsfeiern), sofern zugrundeliegende Verträge nicht kündbar sind oder eine Zahlungsverpflichtung nicht entfällt.
  - f) Notwendige Kosten der Rechts- oder Steuerberatung für die Vereine durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Anschluss an eine VIBSS-Beratung durch den Landessportbund NRW
  - g) Ausfall Zuschauereinnahmen des Vereins für den Regelsportbetrieb und Sonderveranstaltungen wie Turniere, Camps etc.
  - h) Berechtigte Entgelt-Forderungen von Spieler\*innen gegen den Verein
  - i) Ausfall von Einnahmen im Vereinsheim durch die Bewirtschaftung der Mitglieder
  - j) Schnell- und Intensivschulung für den Aufbau digitaler Strukturen für beispielsweise Telefonkonferenzen, Online-Sportangebote, dauerhafte Sozialkontakte mit den Mitgliedern
- (4) Die Kostenübernahme in den Fällen der vorstehenden Absätze (1) bis (3) erfolgt ab einem Betrag von 250 Euro bis zu 100 %, insgesamt bis maximal 10.000 Euro pro Verein. Der Betrag kann in mehreren Teilbeträgen beantragt werden.

- (5) Bei einer den Fortbestand des Vereins gefährdenden wirtschaftlichen Notlage, die durch den Ausfall verbindlich zugesagter Geldzahlungen Dritter verursacht wird, kann der maximale Zuschuss nach Abs. (4) auf bis zu 75.000 Euro erhöht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der zur Leistung verpflichtete Dritte nachweist, durch die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst in Insolvenzgefahr zu geraten oder bereits zu sein.
- (6) In den Fällen des Absatzes (5) wird der Dritte durch den städtischen Zuschuss nicht von seiner Verbindlichkeit befreit. Sofern Geldzahlungen durch den Dritten erfolgen, ist der städtische Zuschuss in Höhe der erfolgten Zahlung zurück zu erstatten. Gleiches gilt, wenn der Zuschussnehmer seinen Anspruch gegenüber dem Dritten nicht oder nicht in voller Höhe geltend macht.
- (7) Die Förderung in den Fällen des Absatzes (5) erfolgt auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesregelung ist vom Zuschussnehmer zu beachten.

#### **§ 4 Antragstellung Notfallfonds**

- (1) Die Unterstützungsleistungen nach § 3 Abs. (1) bis (4) sind beim Stadtsportbund Köln zu beantragen. Die Beantragung kann nur von Kölner Körperschaftssteuerbefreiten Sportvereinen in schriftlicher Form durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Erklärung nach **Anlage 1** erfolgen. Über die Anträge wird nach dem Datum ihres Eingangs entschieden.
- (2) Darüber hinaus sind für Anträge nach § 3 Abs. (3) lit. a) – j) durch den vertretungsberechtigten Vorstand nachzuweisen:
  - a) Auflistung der Mitglieder, die eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge verweigern oder zurückfordern inkl. des Mitgliedsbeitrages ab dem Stichtag 1.3.2020
  - b) Auflistung der Mitglieder, die die Vereinsmitgliedschaft gekündigt haben inkl. des Mitgliedsbeitrages ab dem Stichtag 1.3.2020
  - c) Auflistung der Honorarforderungen pro Monat ab dem Stichtag 1.3.2020, wobei die Berechtigung der Honorarforderung bis spätestens zum 30.6.2021 nachgereicht werden kann
  - d) Auflistung der ausgefallenen Kurse und Angebote pro Monat ab dem Stichtag 1.3.2020 inkl. der Teilnehmerzahl//Anmeldungen
  - e) Auflistung der Kosten mit Datum inkl. des Nachweises der Nichtkündbarkeit oder bestehender Zahlungsverpflichtung durch Vertrag ab dem Stichtag 1.3.2020
  - f) VIBBS-Beratung durch den Landessportbund NRW oder Honorar-Rechnung Rechtsanwalt, Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung ab dem Stichtag 1.3.2020
  - g) Aufstellung Zuschauereinnahmen 2019 bzw. 2020 aufgeteilt nach Spieltag und Sonderveranstaltung sowie ausgefallene Spiele und Sonderveranstaltungen in 2020 bzw. 2021 ab dem Stichtag 1.3.2020

- h) Auflistung der Entgelt-Forderungen pro Monat ab dem Stichtag 1.3.2020 inkl. Nachweis der Berechtigung der Entgelte durch Vertrag
  - i) Aufstellung der Einnahmen durch Mitgliederbewirtschaftung pro Monat in 2019 bzw. 2020 und Datum der Beendigung der Bewirtschaftung in 2020 bzw. 2021
  - j) Aufstellung der Kosten der Schulungen ab dem Stichtag 1.3.2020
- (3) Alle, einschließlich der vorgenannten, zusätzlichen nicht vermeidbaren Kosten sowie ausgefallene Einnahmen sind zu einer Aufstellung zusammenzufassen. Die wirtschaftliche Gesamtsituation des Vereins ist durch geeignete Nachweise darzulegen, etwa durch einen aktuellen Jahresabschluss, einen aktuellen Wirtschaftsplan oder eine Aufstellung der jahresbezogenen Einnahmen und Ausgaben (z.B. Einnahmen- und Überschussrechnung) mit Angabe von möglichen Rücklagen oder Kontoauszügen.
- (4) Sofern der Antragsteller notwendige Unterlagen bei der Antragstellung noch nicht einreichen kann, hat er dies bis spätestens zum 30.6.2021 nachzuholen. Ansonsten hat er die gewährten Mittel an den Stadtsportbund zurückzuerstatten.
- (5) Über die Nachweise nach vorstehenden Absätzen hinaus sind für Anträge nach § 3 Abs. (5) durch den vertretungsberechtigten Vorstand nachzuweisen:
- a) Testierter Jahresabschluss der letzten beiden Geschäftsjahre sowie der Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres, sofern eine Bilanzierungspflicht besteht
  - b) Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, dass zum 31.12.2019 keine Insolvenzantrags-Pflicht nach §§ 17 ff. InsO ff. und keine wirtschaftliche Schieflage im Sinne der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO (AGVO) bestanden hat
  - c) Positive Fortbestehungsprognose für den Rest des Jahres 2020 sowie für 2021 auf Basis einer plausiblen Liquiditätsplanung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, in der die Erforderlichkeit des städtischen Zuschusses dargelegt wird.
  - d) Darstellung aller in Anspruch genommener öffentlicher Zuschüsse (Bund/Land/Stadt) in den letzten drei Jahren (maximal 800.000 Euro).
  - e) Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses keine Insolvenzantrags-Pflicht nach §§ 17 ff. InsO ff. besteht
  - f) Schriftliche Vereinbarung über die Unterstützungsleistung mit Dritten, die spätestens bis zum 31.10.2020 und mindestens sechs Monate vor Antragstellung getroffen worden ist.
  - g) Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt, dass Dritter durch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst in Insolvenzgefahr nach §§ 17 ff. InsO kommen würde oder unabhängig davon bereits ist

- (h) Die fällige Forderung gegen den Dritten war trotz Mahnung uneinbringlich.
- (i) Nachweis darüber, dass die Forderung gegenüber dem Dritten weiter verfolgt wird oder Nachweis darüber, dass im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dritten die Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet wurde.

Diese Unterstützungsleistungen sind bei der Stadt Köln zu beantragen. Die Beantragung kann nur von Kölner Körperschaftssteuerbefreiten Sportvereinen in schriftlicher Form durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Erklärung nach **Anlage 2** erfolgen. Über die Anträge wird nach dem Datum ihres Eingangs entschieden.

### **§ 5 Antragsgewährung**

Die Unterstützungsleistungen nach § 1 und 2 sowie § 3 Abs. (5) dieses Hilfsprogramms erfolgen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Köln, sonstige nach § 3 durch ein Schreiben des Stadtsportbundes. Der Stadtsportbund wird zur Sicherstellung einer schnellstmöglich unbürokratischen Hilfestellung die Vergabe der Mittel aus dem Notfallfonds in einem beschleunigten Verfahren vornehmen. In den Fällen des § 4 Abs. (4) wird der Stadtsportbund auf die spätestens bis zum 30.6.2021 noch einzureichenden Unterlagen und eine mögliche Zurückerstattung hinweisen.

### **§ 6 Subsidiarität**

Alle Leistungen nach diesem Hilfsprogramm sind subsidiär zu Leistungen anderer Institutionen, insbesondere des Bundes, des Landes NRW, des DOSB und des Landessportbundes NRW sowie zu Versicherungen des Vereins. Dazu hat der Antragsteller eine Aufstellung, welche Hilfsleistungen anderer Institutionen beantragt und ggf. schon gewährt wurden, insbesondere des Bundes, des Landes NRW, des DOSB und des Landessportbundes NRW sowie von Versicherungen, seinem Antrag beizulegen.

### **§ 7 Verwendungsnachweis**

Der Stadtsportbund wird der Stadt Köln erstmals zum 31.01.2021, dann zum 30.06.2021 und danach halbjährlich die Verwendung der Mittel schriftlich nachweisen. Die finale Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt die Stadt Köln auf Basis des Nachweises des Stadtsportbundes. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung muss der Stadtsportbund Mittel bei den Antragstellern zurückfordern, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung nach § 3 nicht gegeben waren. Diese muss er dann nach Erhalt vom Antragsteller an die Stadt Köln bzw. an die Drittinstitutionen gemäß § 3 Abs. (1) Satz 2 zurückerstatten. Eine Zurückforderung ist insbesondere dann geboten, wenn sich die Unterstützungsleistung als nicht notwendig zum Fortbestehen des Antragstellers erweist (z.B. durch Förderung Dritter) und somit eine Überkompensation besteht. Außerdem in den Fällen von § 4 Abs. 2 lit. a) und b), wenn die Berechtigung zur Verweigerung oder Rückforderung des Mitgliedsbeitrages nachweislich nicht gegeben war oder die Kündigung unberechtigt erfolgt ist. Eine Zurückerstattung der Mittel vom Stadtsportbund an die Stadt Köln ist dann nicht erforderlich, wenn der Stadtsportbund vergeblich alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Mittel vom Antragsteller zurückzufordern. Sofern Mittel des Notfallfonds nicht abgerufen werden, hat der Stadtsportbund diese an die Stadt Köln bzw. an die Drittinstitutionen gemäß § 3 Abs. (1) Satz 2 zurückzuerstatten. Im Falle eines unvollständigen Abflusses von Mitteln von Drittinstitutionen oder bei einer Rückerstattung von derartigen Mitteln wird der Stadtsportbund im Benehmen mit der Drittinstitution und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Köln über eine mögliche alternative Verwendung der Mittel im Sinne des Sports entscheiden.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Stadt Köln und der Stadtsporbund Köln verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Umsetzung dieses Hilfsprogramms einzuhalten. Gleichmaßen haben die Antragsteller diese zu beachten.

Köln, im Januar 2021